



Vereinfachte Umlegung gem. § 82 ff Baugesetzbuch Lange Straße, Gem. Rommerode

In der vereinfachten Umlegung Gemarkung Rommerode, Flur 1, für das Gebiet der „Lange Straße“, wird nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 bekannt gemacht, dass der Beschluss der vereinfachten Umlegung vom 14.02.2018 am 05.03.2018 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss der vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile eingewiesen. (§ 83 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004).

Soweit im Beschluss der vereinfachten Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugeteilten Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugewiesen werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Die Geldleistungen sind fällig.

Großalmerode, 06.03.2018

Der Magistrat
der Stadt Großalmerode

gez. Nickel
Bürgermeister